

**Satzung des**

**Bernstein Netzwerk**

**Computational Neuroscience e.V.**

**Präambel**

Das Forschungsgebiet Computational Neuroscience verbindet Experiment, Datenanalyse und Computersimulation auf der Grundlage wohldefinierter theoretischer Konzepte und stellt eine wissenschaftliche Sprache zur Verfügung, die fach- und ebenenübergreifend von den Neurowissenschaften sowie der Kognitionsforschung, Systembiologie und Informationstechnologie genutzt werden kann. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert die Computational Neuroscience seit 2004 durch aufeinander abgestimmte Programme. Daraus entstand das Bernstein Netzwerk ([www.nncn.de](http://www.nncn.de)), ein Zusammenschluss von Wissenschaftlern im Bereich der theoretischen Neurobiologie, Neuroinformatik und Neurotechnologie. Zusammen mit den Bernstein Zentren, Trägern des Bernstein Preises und neu eingerichteten Bernstein Professuren unterstützt der Bernstein Computational Neuroscience e.V. die einschlägige Forschung, Lehre und Weiterbildung, und vermittelt die Forschungsinhalte und erzielten Ergebnisse einer breiten Öffentlichkeit. Der Verein trägt damit zur nationalen und internationalen Integration und zur Vernetzung der verschiedenen Institutionen und Wissenschaftler bei und befördert die weitere Entwicklung der „Computational Neurosciences“ in Deutschland.

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. Gerichtsort ist der Vereinssitz.
- (2) Der Verein soll nach der Gründungsversammlung beim Registergericht Freiburg i. Br. in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister lautet der Name des Vereins „*Bernstein Netzwerk Computational Neuroscience e.V.*“. Im internationalen Verkehr wird er als „*Bernstein Network Computational Neuroscience*“ bezeichnet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf aus dem Vereinsvermögen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Computational Neuroscience, sowie die Vermittlung von Forschungsinhalten und -ergebnissen an die Öffentlichkeit.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Förderung der wissenschaftlichen Kommunikation und Zusammenarbeit, z.B. durch Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen (wie Konferenzen, Treffen, Workshops, Vorträge).
2. Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Vermittlung neurowissenschaftlicher Ergebnisse und Methoden an die Bevölkerung, z.B. durch Veranstaltungen oder Publikationen.
3. Förderung von wissenschaftlicher Weiterbildung, Schulung und Qualifizierung, z.B. durch Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen.
4. Vergabe von Stipendien, z.B. zu Ausbildungszwecken.
5. Vergabe von Preisen als Zuwendung an Personen, die herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Computational Neuroscience oder seiner Vermittlung erbracht haben.
6. Finanzielle Förderung von Forschungsprojekten.
7. Dem Verein soll es auch gestattet sein, als Stiftungsträger Treuhandstiftungen zu verwalten, sofern diese den Vereinszweck gem. § 2 verwirklichen.

(4) Die Mechanismen und Regeln der Vergabe von Fördermitteln in Pos. 4-6 werden jeweils in separaten Leitfäden zusammengefasst, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Alle Anträge auf Förderung werden an den Vorstand gestellt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

(5) Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Nachgewiesene Aufwendungen, die im Interesse und Auftrag des Vereins getätigt wurden, können im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel ersetzt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die auf dem Gebiet der Computational Neuroscience oder in verwandten Fächern wissenschaftlich tätig sind und zur Erreichung des Vereinszwecks beitragen.

(2) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein zur Erreichung der Vereinsziele unterstützen wollen. Fördermitglieder sind zum Wohle des Vereins tätig, besitzen jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Das schriftliche Beitrittsgesuch ist mit der Befürwortung von 2 nicht ermäßigten Mitgliedern des Vereins an den Vorstand zu richten.

(4) Über die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über die Aufnahme schriftlich in Kenntnis gesetzt. Eine Ablehnung bedarf gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung.

#### **§ 4 Beiträge**

(1) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

(2) Bei nicht fristgerecht eingegangenen Beiträgen ruhen die Mitgliedsrechte.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich mittels einer Erklärung an den Vorstand zum Quartalsende erfolgen.

(3) Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht dem Verein gegenüber.

(4) Der Ausschluss erfolgt bei der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand oder durch 1/4 aller ordentlichen Mitglieder schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss begründet werden. Bei einem Ausschlussverfahren ist dem auszuschließenden Mitglied auf der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

#### **§ 6 Vereinsorgane**

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Wahl des Vorstands
- Anträge auf Satzungsänderung einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstands
- die Bestellung eines Kassenprüfers zur Entlastung der Kasse zum Ende des Geschäftsjahres
- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und
- die Festlegung von Richtlinien zur Vergabe der Vereinsmittel (auf Vorschlag des Vorstands).

(3) Mitgliederversammlungen können auch über das Internet abgehalten werden, z.B. per Chat, Videokonferenz oder sonstige elektronische Plattformen, sofern alle Mitglieder ihr Einverständnis dazu gegeben haben.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn 1/5 aller ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht.

(6) Anträge auf Änderung der Satzung können durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 aller ordentlichen Mitglieder vorgeschlagen werden und müssen spätestens 3 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen.

(7) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(8) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist letzteres nicht der Fall, wird eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einberufen. Diese Versammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Protokoll ist von dem Protokollführer / der Protokollführerin und dem Leiter / der Leiterin der Mitgliederversammlung abzuzeichnen und allen Mitglieder zur Kenntnis zu geben.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

Dem / der 1. Vorsitzenden

Dem / der 2. Vorsitzenden

Dem / der Schatzmeister(in)

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um bis zu sechs stimmberechtigte Beisitzer erweitert werden. Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse werden nach einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt der 1. Vorsitzende den Ausschlag.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

(3) Die ordentlichen Mitglieder wählen den Vorstand durch die Mitgliederversammlung. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, auch in Abwesenheit, wenn vorab eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl auch elektronisch durchgeführt werden.

(4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

(5) Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister werden in getrennter Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht für ein Vorstandsamt nur ein Kandidat zur Verfügung, so ist über diesen Kandidaten mit Ja/Nein abzustimmen. Stimmen mehr als die Hälfte der Wähler gegen diesen Kandidaten, so ist die betreffende Wahl mit neuen Kandidaten zu wiederholen. Das betreffende Vorstandsmitglied bleibt bis

zu deren Durchführung weiter im Amt.

(6) Die Beisitzer werden an seiner Liste aller Kandidaten gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **§ 9 Auflösung, Vermögensanfall**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Neurowissenschaftliche Gesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke, insbesondere auf dem Gebiet der Neurowissenschaften zu verwenden hat.

(2) Die Übertragung des Vermögens bedarf der Genehmigung des für den Sitz des Vereines zuständigen Finanzamtes.

### **§ 10 Errichtung des Vereins**

(1) Der Verein wurde auf der Gründungsversammlung am 13.2.2009 gegründet und die Satzung beschlossen.

(2) Die vorliegende Satzung wurde auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung am 30.09.2009 in Frankfurt a.M. beschlossen.

Göttingen, den 13.2.2009.

Satzung vom 30.09.2009 wurde auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung am 12.03.2014 geändert.

Satzung vom 09.05.2014 wurde auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung am 14.09.2017 geändert.